

11. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Wildschaden, der auf mit Mais oder Raps bebauten Flächen entsteht, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieb, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn der Geschädigte auf der betroffenen Fläche Bejagungsschneisen freigehalten hat, die eine wirksame Bejagung des Schadwildes ermöglichen.“